



- 4 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- 5 Bericht der Bürgermeisterin
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2025  
Vorlage: BV/19-2025-176
- 8 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V  
Vorlage: BV/19-2025-172
- 9 Entlastung des Bürgermeisterin nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2023  
Vorlage: BV/19-2025-173
- 10 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Penkun (Hebesatzsatzung)  
Vorlage: BV/19-2025-152
- 11 Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow"  
Vorlage: BV/19-2025-153
- 12 Annahme einer Sachspende  
Vorlage: BV/19-2025-163
- 13 Annahme Spenden  
Vorlage: BV/19-2025-164
- 14 Mitteilungen und Anfragen der Stadtvertreter

#### Öffentlicher Teil

- 
- zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit zwölf anwesenden Stadtvertretern (inklusive Bürgermeisterin) fest.

---

zu 2      Änderungsanträge zur Tagesordnung

---

Herr Rothe beantragt, die Beschlussvorlagen:

BV/19-2025-168

BV/19-2025-170

BV/19-2025-171

von der Tagesordnung zu nehmen, da sie nicht abschließend im Bauausschuss beraten wurden.

Herr Grünberg spricht sich für eine Beratung ohne Beschlussfassung aus, was bei den Stadtvertretern auf Zustimmung trifft.

Herr Grünberg beantragt die Aufnahme eines weiteren TOP im nichtöffentlichen Teil:

Information des Rechnungsprüfungsausschusses als TOP 15.

Alle nachfolgenden TOP verschieben sich entsprechend.

Über die geänderte Tagesordnung wird abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 12      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

zu 3      Bestätigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung

---

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung vom 02.04.2025 wird besprochen.

Es gibt keine Änderungen oder Ergänzungen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 10      Nein: 0      Enthaltungen: 2

---

zu 4      Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

---

Frau Zibell gibt die im nichtöffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung vom 02.04.2025 gefassten Beschlüsse bekannt:

BV/19-2025-161      Auftragsvergabe Flächennutzungsplan Stadt Penkun  
mehrheitlich beschlossen

BV/19-2025-162      DG-Ausbau Wirtschafts- und Sanitärgebäude Unterbringung  
Sommerzeltlager-Mitarbeiter  
mehrheitlich abgelehnt

BV/19-2025-151      Aufhebung Beschluss BV/19-2024-095 Kaufantrag Gemarkung  
Penkun  
einstimmig beschlossen

BV/19-2025-159      Abschluss Tauschvertrag  
einstimmig beschlossen

BV/19-2025-125  
einstimmig abgelehnt

Kaufantrag Gemarkung Neuhof

BV/19-2025-165

Vorwegnahme der Entscheidung – Toilettencontainer  
Regionale Schule Penkun

mehrheitlich beschlossen

---

zu 5 Bericht der Bürgermeisterin

---

Die Bürgermeisterin informiert:

- Bauarbeiten an Regionalen Schule gehen voran
- 04.04.25 fand Termin mit Caritas + Erzbistum Berlin zur Entwicklung des Konzeptes Ganztagschule statt; Beratung in den Ausschüssen aufgenommen
- 08.04.2025 Gespräch im Prüfungsamt des Landkreises VP-Greifswald; Nachfrage Jahresabschlüsse Wohnungsverwaltung
- Juli/August 2025 sollen Bauarbeiten an Schlosskurve beginnen; Vollsperrung ist geplant, halbseitige Sperrung wird geprüft
- Problematik Regenwasser Bergstraße/Stettiner Chaussee wurde besprochen
- Bushaltestelle Stettiner Chaussee kommt in 8-10 Wochen
- 12.04.2025 Kreisjugendmarsch FF in Wollin/Friedefeld
- 14.04.2025 Begehung Regionale Schule mit Mitarbeitern des Landkreises bezüglich Hygiene
- 16.04.2025 Übergabe Förderbescheide für Altschulden Wohnungsgesellschaft in Höhe von 230 T€ sowie Förderzusage Sonderbedarfszuweisung Stallsanierung Schlosshof; Dachsanierung kann beginnen
- Termin „Pommersche Bierstraße“ (Beschlussvorlage in heutiger Sitzung)
- 27.04.2025 Termin Enertrag + Notus zu geplanten Windenergieanlagen; 10 sind genehmigt, 8 sollen noch dazu kommen; Löschwasser ist noch zu klären
- Termin beim Landkreis mit Frau Ring und Herrn Praefcke bezüglich Kauf des Amtsgebäudes und der Finanzierung des Flächennutzungsplans
- im ehemaligen Amtsgebäude hat die Heizung-Sanitär-Firma Ninnemann und Postier aus 17291 Schönfeld eine Niederlassung gegründet
- 25.04.2025 Veranstaltung 100 Jahre Feuerwehr Sommersdorf
- 14.09.2025 Tag des offenen Denkmals in Penkun auf dem Schlossgelände; Beratung erfolgt auf der nächsten Kulturausschusssitzung
- 01.05.2025 Kinderfußballturnier in Penkun, Uli Wegner und der Landrat Sack nahmen die Siegerehrung vor
- heute fand Bürgermeistersprechstunde in Ueckermünde statt, konnte aus Termingründen nicht teilnehmen

---

zu 6 Einwohnerfragestunde

---

Anfrage Herr Opitz, Firma Enertrag

- Ist „Grünes Gewerbegebiet“ schon spruchreif?  
Frau Zibell verneint dies.

Herr Grünberg

- Vor einem Jahr wurde über Wasserstände in den Penkuner Seen gesprochen. Die Situation ist heute noch bedenklicher.  
Der Obersee und der Stadtsee 20 cm Unterschied, der Obersee könnte somit den Stadtsee um ca. 3-4 cm füllen.  
Was soll unternommen werden? Ist das STALU in die Pflicht genommen worden?  
Frau Zibell teilt mit, dass das STALU auf Fördermittel wartet, Penkun ist auf der Liste ganz oben.  
Herr Grünberg betont, dass die Stadt keine Fehler gemacht hat, dies sollte auch in die Öffentlichkeit getragen werden.  
Es folgt eine Diskussion zum Thema.  
Das STALU stellt im Juni Fördergelder zur Verfügung.

Herr Franke

- Bürger haben angefragt, ob nochmal Kies an den Badestrand geliefert werden kann und ob die Wasserqualität geprüft wird.  
Frau Zibell teilt mit, dass die Wasserqualität regelmäßig vom Landkreis untersucht wird. Eine Schwimmp Plattform wird eingesetzt. Die Daten werden somit täglich neu erfasst und ausgewertet.  
Die Stadt hat am Badestrand Kies angefahren.
- Verbindungsstraße Sommersdorf/Penkun noch nicht repariert; die Schlaglöcher werden immer tiefer, die Kanten immer höher; dies ist eine große Gefährdung  
Frau Zibell teilt mit, dass das Straßenbauamt informiert ist. Das Ordnungsamt wird beauftragt, nochmals zu informieren.

**Verantw. OA**

---

zu 7 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2025  
Vorlage: BV/19-2025-176

---

### **Sachverhalt:**

Die Stadt Penkun weist im Haushaltsjahr 2025 im Ergebnishaushalt einen Saldo der Erträge und Aufwendungen in Höhe von – 932.700 € aus. Nach Entnahme aus der Rücklage beträgt der Saldo - 911.700 €. Im Finanzhaushalt beläuft sich der planmäßige jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2025 auf – 794.000 € (einschließlich Tilgung).

Des Weiteren werden Kassenkredite bis zum Jahresende 2025 in Höhe von 3.250.000 € lt. Haushaltsplan 2024/25 benötigt.

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2025 beträgt das Eigenkapital 6.710,4 T€.

Gemäß § 43 Abs. 7 und 8 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ist bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt die Stadt grundsätzlich verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept für das Planjahr als auch für die mittelfristige Finanzplanung aufzustellen und fortzuschreiben.

Die im Haushaltssicherungskonzept aufgeführte Zielstellung ist umzusetzen.

### **Diskussion:**

Frau Zibell

- in Abstimmung nahm Frau Melech nicht an der Sitzung teil, Frau Zibell macht die Ausführungen
- erläutert die Änderungen des Haushaltssicherungskonzeptes
- Kostensatzung Feuerwehr und Stadtarbeiter sollen in diesem Jahr überarbeitet werden

Herr Klänhammer

- Warum §6 EEG im HaSiKo, Einnahmen waren doch zusätzlich?  
Frau Zibell teilt mit, dass alle Einnahmen aufzuführen sind, auch die zusätzlichen Einnahmen

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung Penkun beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025 unter Einbeziehung aller unter dem Punkt 2 aufgezeigten Kriterien.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 12      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

zu 8      Feststellung des Jahresabschlusses 2023 nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V  
Vorlage: BV/19-2025-172

---

### **Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2023 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt 27.789.257,61 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2023 = 34,43 % (ohne Berücksichtigung der Sonderposten).

Die Stadt ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2023 beträgt 880.000,00 €.

Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2022 beachtet.

Die Höhe des in Anspruch genommenen Kassenkredites beträgt zum 31.12.2023 670.615,10 €.

Das Jahresergebnis 2023 beträgt 453.915,24 €.

Die Finanzrechnung weist für 2023 einen Saldo aus von 204.422,63 €.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2023 = 728.123,11 €.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO ist insgesamt nicht gegeben. Ein Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.04.2025 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2023 zu empfehlen.

### **Diskussion:**

Herr Grünberg, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses erläutert:

- Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsausschuss nahmen Einsicht
- Haushaltsausgleich nicht gegeben, da noch Altschulden waren
- im April 2024 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss ein Fragekatalog an das Amt übergeben; die Kämmerei hat die Fragen zeitnah beantwortet, die anderen Fachämter ließen sich Zeit mit der Beantwortung
- Problematik wurde auf der letzten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses an Herrn Futh herangetragen, danach erfolgte die Beantwortung
- der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Zustimmung

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung Penkun beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2023 festzustellen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 12      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

zu 9      Entlastung des Bürgermeisterin nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2023  
Vorlage: BV/19-2025-173

---

**Frau Zibell übergibt aufgrund des Mitwirkungsverbot § 24 KV M-V die Versammlungsleitung an den 1. Stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Ehrke.**

### Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2023 gemäß § 3b KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

### Diskussion:

keine

### Beschluss:

Die Stadtvertretung Penkun beschließt, der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 11      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

**Die Bürgermeisterin übernimmt die Versammlungsleitung.**

zu 10      Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Penkun (Hebesatzsatzung)  
Vorlage: BV/19-2025-152

---

### Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 festgestellt, dass die Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Dies ist u. a auf unterschiedliche Bewertungszeitpunkte in Ostdeutschland (1935) und Westdeutschland (1964) zurückzuführen sowie - anders als ursprünglich gesetzlich vorgesehen- auf nicht durchgeführte Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum (seit 1964). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Dieses gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der ebenfalls mit dem Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. **Das neue Grundsteuerrecht findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung.**

Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat sich entschieden, auf eine eigene landesrechtliche Regelung zu verzichten und bei der Grundsteuerreform das sog. **Bundesmodell** anzuwenden. Unterschiedliche regionale Werteentwicklungen und Entwicklungen der Grundstücksarten untereinander haben in der Vergangenheit zu Werteverzerrungen geführt. Diese sollen mit dem Bundesmodell als wertabhängigem Modell ausgeglichen und damit die tatsächliche Werteentwicklung abgebildet werden.

Die Bewertung der einzelnen Grundstücke wird auch zukünftig von den zuständigen Finanzämtern nach dem Bewertungsgesetz vorgenommen. Die Grundstückseigentümer\*innen

erhalten von dem jeweils zuständigen Finanzamt zum einen den neuen Grundsteuerwertbescheid und zum anderen einen neuen Grundsteuermessbescheid. Die inzwischen aufgrund des neuen Gesetzes erfolgten völlig neuen Bewertungen durch die Finanzämter und neu erstellten Messbescheide bilden für die Stadt Penkun die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025.

Wie bislang auch, berechnet sich der Grundsteuerbetrag nach neuem Recht aus der Multiplikation des Messbetrages mit dem Hebesatz der Stadt.

Grundsätzlich wird auch weiterhin zwischen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz) und der Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) unterschieden.

Mit der Grundsteuerreform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Stadtgebiet. Die Kommunen sind auch nach der Umsetzung der Grundsteuerreform weiterhin an den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes und damit an den vom Finanzamt festgelegten Grundsteuermessbetrag gebunden. Das Volumen der Grundsteuermessbeträge aus der Summe aller Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes ist betragsmäßig vorgegeben.

**Allgemein ist bei der Berechnung des neuen Hebesatzes von einem gleichbleibenden Aufkommen auszugehen, um die freiwillige Selbstverpflichtung der Aufkommensneutralität einzuhalten. Allerdings ist gesetzlich verpflichtend den Haushalt der jeweiligen Stadt in jedem Jahr auszugleichen. Daher kann es notwendig sein, das Grundsteueraufkommen doch anzuheben. Anderenfalls kann die Stadt die Hebesätze verringern.**

Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstückseigentümer gleichbleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt. Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Der Grad der Auswirkungen hängt von dem durch das zuständige Finanzamt auf Basis der rechtlichen Vorgaben ermittelten Grundsteuerwert ab. Durch die rechtliche Bindung der Kommunen an den Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid gibt es für die Verwaltung keine Möglichkeit, die Veränderung für einzelne Grundstücke nachträglich zu steuern oder auftretende Mehrbelastungen zu begrenzen.

### **Grundsteuer A**

Die Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Flächen (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) erfolgt bundeseinheitlich in allen Ländern nach den bundesgesetzlichen Regelungen (§ 232 ff. Bewertungsgesetz). Eigene Landesmodelle gibt es hier nicht. Die Bewertung erfolgt durch die Finanzämter durch ein typisierendes Ertragswertverfahren.

In den neuen Bundesländern erfolgt die Änderung von der Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung, d.h. verpachtete Flächen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sind nach neuem Recht beim Eigentümer zu versteuern. Alle zu Wohnzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile sowie der dazugehörige Grund und Boden innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche sind dem Grundvermögen zuzuordnen und werden mit der Grundsteuer B besteuert. Es liegen zum Stichtag 03.03.2025 in der Stadt Penkun ca. 340 Messbescheide für Grundsteuer A vor. Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich stichtagbezogen auf 26.800,29 €. Die Einnahmen der Stadt Penkun aus der Grundsteuer aus dem Jahr 2024 betragen insgesamt 83.563,85 €.

### **Grundsteuer B**

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt durch das Finanzamt in den einzelnen Grundstücksarten unterschiedlich.

Für die Grundsteuer B liegen zum Stichtag 03.03.2025 in der Stadt Penkun ca. 995 Messbescheide vor. Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich stichtagbezogen auf 41.811,91 €. Die Einnahmen der Stadt Penkun aus der Grundsteuer aus dem Jahr 2024 betragen insgesamt 172.961,51 €.

Es ist zu bedenken, dass die übersandten Grundsteuermessbescheide zum großen Teil automatisch bearbeitet wurden. Das bedeutet, dass die Angaben der Steuerpflichtigen ohne Prüfung der Plausibilität verarbeitet werden. Daher wird bundesweit die flächendeckende inhaltliche Qualität der Finanzamtsbescheide durchaus punktuell angezweifelt. Dennoch sind diese Bescheide der Finanzämter als sogenannte Grundlagenbescheide für die Stadt bindend.



Steuerpflichtige, die nicht mit der Bewertung ihrer Grundstücke einverstanden sind, sind daher gehalten, die Bescheide mittels Einspruchs beim Finanzamt überprüfen zu lassen. **Die Stadt darf die von den Finanzämtern vorgenommene Bewertung nicht ändern bzw. nachkorrigieren.** Die Summe der Grundsteuermessbeträge aus allen übermittelten Bescheiden der Finanzämter wird bei der Berechnung des Hebesatzes daher so, wie gemeldet, übernommen.

Vielmehr beruhen viele Grundlagenbescheide auf Schätzungen oder trotz Abgabe von Erklärungen liegen noch keine Bescheide vor. Des Weiteren ist zu beachten, dass zum Teil für dieselben Objekte mit unterschiedlichen Aktenzeichen Messbescheide erlassen wurden.

Es lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich einige Veränderungen hinsichtlich der Höhe des Messbetragsvolumen ergeben werden.

Es ist von der Kämmerei vorgesehen, die Hebesätze der Grundsteuer in 2025 kontinuierlich dahingehend zu überprüfen, ob die Aufkommensneutralität eingehalten wird und gleichzeitig auch keine negativen finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2025 zu verzeichnen sind. Ein nachträglicher, ggf. von diesem Beschlussvorschlag abweichender Beschluss über den Hebesatz anhand sukzessiver neuer Daten vom Finanzamt ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen (im Falle eines erhöhten Hebesatzes). Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Es können daher nachträgliche Änderungen der Bescheide, wie sie z.B. in den nächsten Monaten durch Einspruchsverfahren durch das Finanzamt zu erwarten sind, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt nachbetrachtet werden.

Um der Verwaltung die rechtzeitige Ausfertigung der Steuerbescheide zu ermöglichen, müssen die neuen Hebesätze beschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Fehlerquote der bisher vorliegenden Messbeträge und der Anzahl fehlender Messbeträge hat das Amt Löcknitz-Penkun eine Übersicht erstellt.

### **Grundsteuer A**

| <b>2024</b>   |             |
|---|-------------|
| Hebesatz lt. HHS                                    | 353%        |
| Messbetragsvolumen                                  | 23.672,48 € |
| Steueraufkommen                                     | 83.563,85 € |
| <b>2025</b>   |             |
| Messbetragsvolumen                                  | 26.800,29 € |
| folglich rechnerischer Hebesatz (aufkommensneutral) | 312%        |
| Hebesatz für möglichen Antrag i. Z. m. Entschuldung | 332%        |
| Empfehlung der Verwaltung                           | 353%        |

### **Grundsteuer B**

| <b>2024</b>   |              |
|---|--------------|
| Hebesatz lt. HHS                                    | 438%         |
| Messbetragsvolumen                                  | 39.488,93 €  |
| Steueraufkommen                                     | 172.961,51 € |
| <b>2025</b>   |              |
| Messbetragsvolumen                                  | 41.811,91 €  |
| folglich rechnerischer Hebesatz (aufkommensneutral) | 414%         |
| Hebesatz für möglichen Antrag i. Z. m. Entschuldung | 400%         |
| Empfehlung der Verwaltung                           | 438%         |

## **Gewerbsteuer**

| <b>2024</b>   |              |
|---|--------------|
| Hebesatz lt. HHS  | 390%         |
| Steueraufkommen (Abrechnung und Vorauszahlung)                                    | 334.996,87 € |
| <b>2025</b>   |              |
| Hebesatz lt. HHS  | 390%         |
| Steueraufkommen beim gleich verbleibenden Hebesatz (Abrechnung und Vorauszahlung) | 213.058,87 € |
| Empfehlung der Verwaltung   | 390%         |

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Aufkommensneutralität der Steuereinnahmen ist anzustreben.

### **Diskussion:**

Frau Zastrow erläutert die Beschlussvorlage.

- Messbescheide vom Finanzamt sind zum größten Teil zugestellt
- viele Bürger haben hiergegen Widerspruch eingelegt
- Verfahren oft noch nicht abgeschlossen, Änderungen können sich noch ergeben
- Finanzausschuss empfiehlt bei den jetzigen Hebesätzen zu bleiben, da grundsätzlich mit Erhöhungen zu rechnen ist
- erneute Behandlung in der zweiten Jahreshälfte

Frau Zibell verliert die von der Verwaltung empfohlenen Hebesätze.

Das Bauamt überprüft gegenwärtig die Gebäude der Stadt.

Herr Grünberg erläutert die Fehlerquellen der Messbescheide (falsche Bewertung vieler Grundstücke laut Geoportal). Er plädiert auch dafür, die Hebesätze beizubehalten, da im zweiten Halbjahr die Hebesätze nur gesenkt und nicht erhöht werden können.

Herr Klänhammer schlägt vor, den Hebesatz auf 340 % zu senken.

Frau Zibell ist für eine Diskussion in der zweiten Jahreshälfte.

Es erfolgt die Abstimmung für den Vorschlag, die Hebesätze beizubehalten.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung Penkun beschließt in der Sitzung am 07.05.2025 die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Penkun (Hebesatzsatzung) mit folgenden Hebesätzen:

1. Grundsteuer A                      353 %
2. Grundsteuer B                      438 %
3. Gewerbesteuer                      390 %

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 10      Nein: 2      Enthaltungen: 0

### **Sachverhalt:**

Die von der Stadt Penkun zu leistenden Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ werden nach den Grundsätzen des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen.

Die derzeitige Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge wird auf der Grundlage der vom Finanzamt Greifswald vorliegenden Daten umgesetzt. Die aktuelle Berechnung der Gebühren beinhaltet den Tarif für die Baugrundstücke sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Bisher konnte das Amt Löcknitz-Penkun die entsprechenden Daten, die zur Berechnung der Gebühren notwendig sind, den Steuermessbescheiden des Finanzamtes Greifswald entnehmen.

Ab dem 01.01.2025 ändern sich die Grundsätze der Steuererhebung. Demzufolge ändert sich auch die Bewertung einiger Objekte seitens des zuständigen Finanzamtes. In den neuen Bundesländern erfolgt die Änderung von der Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung, d.h. verpachtete Flächen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sind nach neuem Recht beim Eigentümer zu versteuern. Alle zu Wohnzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile sowie der dazugehörige Grund und Boden innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche sind dem Grundvermögen zuzuordnen und werden mit der Grundsteuer B besteuert.

Aus dieser Änderung ergeben sich ab 01.01.2025 neue Steuermessbescheide. Diese Bescheide beinhalten nicht die zur Berechnung nach der aktuellen Satzung erforderlichen Daten und beschränken sich lediglich auf den Messbetrag. Die Nachfrage der Steuerabteilung des Amtes Löcknitz-Penkun beim zuständigen Finanzamt hat ergeben, dass die Daten vom Finanzamt nicht offengelegt werden.

Folglich kann die Umlage der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge nicht wie bislang gehandhabt erfolgen. Demnach ist es erforderlich, die Satzung neu zu beschließen.

Im Zuge einer Schulung ist das Amt Löcknitz-Penkun darauf aufmerksam geworden, dass in M-V bereits eine Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge existiert, die durch das Oberverwaltungsgericht im Jahr 2024 bestätigt wurde.

Auf der Grundlage dieser Satzung hat die Steuerabteilung die neue Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge entworfen.

Ohne die Beschlussfassung ist eine Umlage der Verbandsbeiträge nicht möglich.

Mit der Beschlussfassung wird die vorherige Satzung außer Kraft gesetzt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es ergeben sich keine Mehreinnahmen.

### **Diskussion:**

Frau Zastrow erläutert die Beschlussvorlage.

- Gebühreneinheiten richten sich nach der Grundstücksgröße
- Erhöhung von 4,95 €/m<sup>2</sup> auf 6,60 €/m<sup>2</sup>

Herr Klänhammer ergänzt, dass die Bescheide nun an die Eigentümer versendet werden und nicht an die Pächter der land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung Penkun beschließt in der Sitzung am 07.05.2025 die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 12      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

zu 12      Annahme einer Sachspende  
Vorlage: BV/19-2025-163

---

**Sachverhalt:**

Die Agrar GbR Glasnapp von Chris & Axel Glasnapp möchte der Stadt Penkun bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Sommersdorf folgende Sachspende im Wert von 1313,56 € übergeben:

1x Saugschlauch FS 8 Superflex – 2,50 m mit Sportkupplungen

1x Saugschlauch FS 1 Hardflex – 2,50 m mit Sportkupplungen

1x Saugkorb SK 7

40x FF-Tassen für Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen

Die Sachspende ist zweckgebunden und soll für die Feuerwehr Sommersdorf genutzt werden.

Somit ist die Spende gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 12 Abgabenordnung gemeinnützig und spendenfähig.

Laut § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V muss die Stadtvertretung über die Annahme entscheiden.

**Anlage:**

Schreiben von Agrar GbR Glasnapp

Rechnungsbelege

**Diskussion:**

keine

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Penkun beschließt die Annahme der Sachspende in Höhe von 1.313,56 € von der Agrar GbR Glasenapp gemäß § 44 Abs. 4 KV MV.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 12      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

zu 13      Annahme Spenden  
Vorlage: BV/19-2025-164

---

**Aufgrund des Mitwirkungsverbotes § 24 KV M-V nehmen die Stadtvertreter Ronny Franke, Stephan Rouenhoff, Karl-Edmund Geiger, Hartmut Seeger und Dana Zastrow nicht an der Beratung und Abstimmung teil.**

**Sachverhalt:**

Folgende Spenden sind für die Stadt Penkun eingegangen:

| <b>Zahlungs-eingang</b> | <b>Zuwendungsgeber</b> | <b>Zuwendungs-höhe</b> | <b>Zuwendungszweck</b>                          |
|-------------------------|------------------------|------------------------|---|
| 25.03.2025              | Karl-Edmund Geiger     | 200,00 €               | FF Wollin-Friedefeld<br>-100 jähriges Jubiläum- |
| 27.03.2025              | Stephan Rouenhoff      | 100,00 €               | FF Wollin-Friedefeld<br>-100 jähriges Jubiläum- |
| 01.04.2025              | Eckart Rothe           | 200,00 €               | FF Wollin-Friedefeld<br>-100 jähriges Jubiläum- |
| 02.04.2025              | Lars<br>Zastrow        | 300,00 €               | FF Wollin-Friedefeld<br>-100 jähriges Jubiläum- |

|            |  |          |   |
|------------|--|----------|---|
| 02.04.2025 | Mike Zastrow   | 300,00 € | FF Wollin-Friedefeld<br>-100 jähriges Jubiläum- |
| 03.04.2025 | Tischlerei Seeger GmbH                                 | 50,00 €  | FF Wollin-Friedefeld<br>-100 jähriges Jubiläum- |
| 04.04.2025 | Nikolaus Energie GmbH                                  | 100,00 € | FF Wollin-Friedefeld<br>-100 jähriges Jubiläum- |
| 04.04.2025 | Anglerverein Grünz-Radewitz-Sommerdorf u. Wartin e. V. | 100,00 € | FF Sommersdorf<br>-100 jähriges Jubiläum-       |
| 04.04.2025 | Senioren- und Pflegeheim Abendsonne                    | 130,00 € | FF Wollin-Friedefeld<br>-100 jähriges Jubiläum- |
| 04.04.2025 | Bauunternehmen Carsten Schmidt                         | 200,00 € | FF Wollin-Friedefeld<br>-100 jähriges Jubiläum- |
| 07.04.2025 | Ronny Franke   | 100,00 € | FF Sommersdorf<br>-100 jähriges Jubiläum-       |
| 10.04.2025 | NAWARO BioEnergie Park Klarsee GmbH                    | 100,00 € | FF Wollin-Friedefeld<br>-100 jähriges Jubiläum- |
| 11.04.2025 | NAWARO BioEnergie Park Klarsee GmbH                    | 100,00 € | FF Sommersdorf<br>-100 jähriges Jubiläum-       |
| 14.04.2025 | Matthias Semder  | 50,00 €  | FF Wollin-Friedefeld<br>-100 jähriges Jubiläum- |
| 16.04.2025 | Agrar-GmbH Randowbruch                                 | 100,00 € | FF Wollin-Friedefeld<br>-100 jähriges Jubiläum- |
| 16.04.2025 | Agrar-GmbH Randowbruch                                 | 200,00 € | FF Sommersdorf<br>-100 jähriges Jubiläum        |

Die Spenden sind zweckgebunden und sollen für den o.g. Zweck in der Stadt Penkun eingesetzt werden.

Somit sind die Spenden gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 12 Abgabenordnung gemeinnützig und spendenfähig.

Laut § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung MV entscheidet die Stadtvertretung über die Annahme von Spenden.

**Diskussion:**

keine

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die Annahme der eingegangenen Spenden in Höhe von 2.330,00 € gemäß § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 7    Nein: 0    Enthaltungen: 0

**Die Stadtvertreter Ronny Franke, Stephan Rouenhoff, Karl-Edmund Geiger, Hartmut Seeger und Dana Zastrow nehmen wieder an der Sitzung teil.**

---


zu 14    Mitteilungen und Anfragen der Stadtvertreter

---

Es gibt keine Mitteilungen und Anfragen der Stadtvertreter.

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass die nächste Stadtvertreterversammlung in Penkun stattfindet.

**Frau Zibell beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:15 Uhr und stellt die Nicht-öffentlichkeit her.**

  
Frau Dajana Wagner  
Schriftführung

  
Vorsitz